

Vereinsstatuten

Verein OLV Marta

mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „OLV Marta“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Freude am Orientierungslauf. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an den Co-Präsidentinnen, an Marta oder am Orientierungslauf hat.

Aufnahmegesuche sind mittels Formular an die Co-Präsidentinnen zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum im Beitrittsge such angegebenen Lieblingsdatum möglich. Das Austrittsgesuch ist mit summarischer Begründung an die Co-Präsidentinnen zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich den Co-Präsidentinnen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein "Variant 5".

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.11.2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Co-Präsidentinnen

Anne-Lea Berger



Sarah Kiener

